Mr. 37.

Edict wegen des ohnberechtigten und aufferordentlichen Jagens, Unlegung ber Hunden, und Fisch= und Rrebsftehlens, vom 11. Febr. 1765.

Won Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischof zu Collin, Bischof zu Munfter, 2c. 2c.

Thuen kund und zu wissen: Demnach Wir mißfälligst erfahren, daß ohngeachtet verschiedener von Unseren herren Borsahren am hochstift Söchstseeligsten Andenkens erlassener Berordnungen, von vielen zur Jagd nicht berechtigten gejaget, von verschiedenen zur Jagd sonst berechtigten aber die Jagd unordentlich, und zu ohnerlaubter Jeit ausgeübet, mithin sowohl das Wild saft ganzlich vertilget, als auch der Ackersmann deren durch seinen Schweiß unter Göttlichen Seegen zu gewarten habender Früchten strafbarlich beraubet werbe.

So haben Wir aus Fürst-Batterlicher Borsorge keinen Auftand nehmen mögen, die zur Conservation des Wilds und der Korn-Früchten von Webland Unseren Herren Borsahret am hochstift unterm 26ten Novembris 1789. 28ten Julii 1747. und 24ten Augusti 1751. erlassen Landspertliche Berordnungen hiemit und in Kraft dieses in folgender Maak

gu erneueren. Bir verordnen und befehlen bemnach gnabigft

Istens: Daß niemand, welcher zum Jagen nicht berechtiget, sich untersfrehen solle, die Jagd, es seve mit heten, Stricken, oder Schieffen, obsonsten auszuüben, weß Standes oder Condition selbiger auch seyn mögte, inmassen wider den Ubertretter, nicht allein mit Abnehmung der Flinten, und Zohchiessung der hunden, nach Jäger-Recht versfahren, sonderen auch derselbige in eine Straf von zehn Reichsthaler versallen seyn, und dafern er solche nicht erlegen könke, mit dem

Buchthauß bestrafet werben foll.

2tens: Dafern auf jemandts Gründen, Stricke zum Wildfangen, als haasen = Schnepfen= und hüner-Stricke, oder andern Werkzeuge zum Wildfangen gesunden werden, soll derjenige Bauer, auf wessen ohn- weit seines Wohnhauses gelegenen Gründen solche gesunden werden, dasur angesehen, und rogressa salvo eine Straf ausserhalb den Geheegen von zwey, im Geheeg aber von funf Reichsthaler zu erlegen angehalten werden, indem wider selbigen die Muthmassung ist, daß et, oder sein hauß-Gesind solche Stricke hingesetzt habe, wie dann überhaupts, dasern vom hauß-Gesinde, oder denen Kinderen iseser Berordnung widerlebet worden, in Betref der Geld-Buß der Haußwirth für sein Gesind, und Kinder Regressu salvo hatten soll.

Stens: Werben ins besondere die vorherige Landes-herrliche Berordnungen gnadigst erneueret, daß wan ein Guth, so mit der Jagens-Gerechtigkeit versehen, an mehrere veraussert, oder transporticet worden, die soldzem Guth, als einem unzertheilbaren Stud anklebende Jagens-Gerechtigkeit nach Maß-Gab bes Edicti vom 26ten Novembris 1739, nicht anders, als durch einen, von samtlichen interessirten, ober Eigenthumeren anzusesenden Täger bezogen werden folle.

4tens: Obzwaren es zur Couservation des Wildes fürträglich seyn wurde, wan die zur Jagd berechtigte sich vom ersten Merz oder April dis zum ersten September der Jagd enthielten, so wollen Wir doch zur Zeit noch es bey den vorherigen Nerbott daß à prima Maji dis auf Bartholomaei-Aag die Jagd geschlossen seyn, und niemand ausserbald der Schnepfen, Enten, und zu Tilgung anderer schädlichen Thieren, seduch diese ohne Jagd Dunden, und den Korn-Früchten ohnschlich auszuübender Jagd, zu jagen, oder jagen zu lassen der Veraf von 20 Athlie. sich unterstehen solle.

Stend: Wer in dieser Zeit die verbottene Jagd auszuüben sich unterfanget, und dadurch benen Korn-Früchten Schaden zufüget, soll nehft Erlegung vorgedachter Straf zu Ersehung des Schadens softert angehalten werden, und wan nur constitet, daß er mit Jagd-punden gejaget, oder mit huner-hunden im Korn gesehen worden, nach abblicher Taxation des beschädigten den Schaden zu ersehen schuldig sehn, und derjenige, wessen hauß-Gesind, oder Kinder soll ches verfüget, Regressu salvo für die Straf und Schadens-Ersehuna

haften.

6tens: Da niemand wehrender solcher verbottener Zeit zu jagen, und eines anderen Feld-Früchten zu verderben berechtiget ist, so lassen Wir auch gnädigst geschehen, daß die Eigener deren Korn-Früchten welche so unerlaubter Weise vertretten, und verdorben werden, zu Beschützung des Ihrigen, sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter eigenen Gewalts, sedach ohne Schieß-Gewehr adweisen mögen, und dasern hieden es zu thätlichen Norfällen kommen mögte, soll in zweiselhaften Fällen, wieder die Ubertretter dieses Gebotts, die Muthmassung seyn, und selbige dem Besinden nach für alle übele Folgen angesehen werden. Zu dem gestatten Wir hieden gnädigst, das demjenigen, welcher in verbottener Zeit in den Korn-Früchten mit Flinten, oder hunden betretten wird, wan selbiger auch schon noch keinen Schaden gethan, die Flinten abgenommen, und die Hunde tobt geschlagen werden mögen.

7tens: Damit die gegen dieses Verbott Frevelende sofort, und ohne Weitlauffigkeiten zu Ersehung des Schadens angehalten, und gebührend bestraffet werden, sollen die Beschädigte, wan die Beschädigung von denen den Unter-Gerichteren nicht unterworffenen Personen gesschehen, nach Anleitung vorheriger hierinnen besonders wiederholten Edicten solches Unseren Beamten sofort anzeigen, diese die Sache Summaritissime untersuchen lassen, und sodan das Protocollum an Unseren Geheimen Nath einschieden, welcher dan sowohl in Betref der Schadens-Ersehung und Straffälligkeit das gemessen, dafern ordnen hat, jedoch bleibet dem Ober- und kand-Pisco bevor, dasern diese Sache nicht schon beym Geheimen Rath eingeführet wäre, wider die Ubertrettere siscaliter zu agiren. Dasern aber die Ubertretzet den Unter-Richteren ausm kande Unterworsen, sollen selbige

praevia summariissima causae cognitione von den Gerichteren sofort Strafsfällig erklaret, und respective zu Ersehung des Schadens anz gehalten werden, und hieben den Rechten nach die Praevention zwisichen den Richteren respective des Wohn-Orth, des Ubertretteren, oder des begangenen Excessis ftatt haben.

Stens: Da es benen Tägeren nicht möglich ift, ben Bisitirung der Tagden allemahl Bengen ben sich zu suhren, hingegen aber auch denen ohnbepflichtigten Tägern allein, nicht allezeit ein völliger Glaube benzumeffen ist, so wollen Wir, daß besindenden Umständen nach, und concurrentibus indiciis hierunter ohne groffe Beschwerzlichkeiten und Weitläuffigkeiten de Plano versahren werde.

So viel aber Unfere in den Geheegen und Temteren gur Aufficht beftellete, und gehörig in Gib und Pflichten genommene Jager betrifft, foll felbigen basjenige, was fie biefer Berordnung zuwider begangen gu fenn, ins befondere, mittels Borbringung der Striden ober entnommenen Sewehrs obsonft einiger anderer Anzeigen de viso et respecto referiren, und nochmahls mittels eines specialiter abzustattenden Gibes bekraftigen werden, fo weit es auf eine Gelb Buß ankommt, Glauben bengemeffen werden. Und wie Wir miffalligst vernommen, daß felbige als Denuntiantes ju Beiten in die Roften verdammet worden, hierdurch aber felbige von der Umts halber ihnen obliegender Denuntiation ber Lagb und Korft-Gebrechen abgeschrecket werden: Go wollen Wir gnabigft, und erinneren bie hiebevorige Berordnungen, daß gebachte Unfere in Epd und Pflichten fiebende Jager und Forfter, bafern fie Amtobalber einen Excess benuntiiren, in feine Roffen verbammet, noch ihnen einige Berichte-Roften aufgeburbet werben follen, es fen ban, bag folche überwiesen worben, daß fie Malitiose denuntiirt hatten, welches aber ex solo Defectu probationis feines Beges abzunehmen ift.

9tens: Wir erneuren auch das hiebevorige, wegen Lahmung, ober Unbindung der Hunden erlassenen Edict vom 18ten Junii 1739. und
wollen gnädigkt, daß die ausserhalb den Geheegen, und privaten Wild-Bahnen, oder über eine halbe Stund davon abwohnende, ihre Hunde angedunden halten, oder felbige Lähmen, oder mit tüchtigen Bangelen behangen, auch widrigenfalls nehst darin gemeldeter Straf, die respective nicht angebunden gehaltene, oder nicht gelähmete, obfonst mit Bangelen nicht versehene hunde, ohne Nachsicht tobtgeschossen.

10tens: Ferner erneueren Wir auch die hiebevorige besonders unterm 20ten Februarii 1755. des ohnberechtigten Fischens und Rrebssangens erlassene gnadigste Berordnung, und wollen gnadigst, daß jeder dazu ohnberechtigter sich dessen ber darinnen gesetzer Straf enthalten solle.

Wir fügem biefem noch hinzu, bag bie zum Schaben der Fischen und Krebsen gereichende Abteichung der Fischereyen, Bachen, nicht gestättet werden solle, es ware dan, daß solche zu Bewafferung der Wiessen nothig und hergebracht ware;

Dan erneueren Wir auch, bas wegen des verbottenen Fischen aufm Canal unterm 21ten Januarii 1780. erlaffene Edict, nicht weniger auch

bie wegen unerlaubten Fisch: und Krebs-fangens in Unseren Privat-Fisch-Diftricten auf Flusten und Teichen mehrmahlen erlassens geschärfte Befelcher, samtlichen Beamten, Richteren, Boigten, gnabigst befellend barauf gehorsamst zu achten, baß folche befolget, und Unsere Ober- und andere Fischer in solchen ihren Umts-Sachen geziemend geshandhabet werden.

11tens: Der Denuntiant beren wider gegenwärtige Berordnung hanblenden, soll den vierten Abeil der Brüchten zu genieffen haben, seboch sind die Jäger, welche Amtshalber denuntiiren, alsdan, und in den Fällen hievon ausgeschloffen, wan selbige keinen völligen Beweiß auschaffen können, sonderen ihren End Glaube bengemessen werden soll.

12ten6: Dafern Militair-Personen diese Unsere gnadigste Berordnung übertretten werden, sollen selbige von der gehörigen Obrigteit scharsfest bestrafet, und wan solches von denen Regiments-Chess oder Commendanten versäumet wurde, das Factum von den Beamten, Unserem Geheimen Kriegs-Rath zu scharsester Verordsnung einberichtet werden.

13fend: Schließtich werden jedes Orts Beamte, Richter, Oberund Unter-Pisci, Iager, und Forst-Bediente, Wogte, und sonft Jebermanniglich dem es angehet, hiedurch angewiesen, sich in allem dieser Beborkning gehorsamst zu fügen, und solche zur Execution zu dringen. Und damit selbige allen und seden zur Wissenschaft gelange, soll solche sowohl dreymahl von denen Canzelen, als ber den Regimenteren kund gemachet, und gehörig affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten handzeichens und Geheimen Canzlen-Insiegels. Geben Münster den liten Februarii 1765.

Maximilian Friderich, (L. S.)
Churfurft.

Mr. 38.

Wegebefferungs. Ebict vom 5. Jun. 1765.

Bon Gottes Gnaben Wir Maximilian Friberich, Erz-Bifchof zu Collu, Bifchof zu Munfter zc. zc.

Rachdemahlen Wir miffälligst verspühret haben, daß die heerund gand. Straffen sowohl, als die gemeinen Weege in verfallenen und guten Theils unbrauchbaren Stande sich befinden, und solches daher ruhre, daß berselben Besserung entweder gar nicht, oder nicht zu recht ter Zeit verfüget, und die dazu pflichtige Unterthanen zur Arbeit ge-